VERORDNUNG (EWG) Nr. 1303/78 DES RATES

vom 12. Juni 1978

über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Demonstrationsvorhaben zur Energieeinsparung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (2),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 2 des Vertrages ist es Aufgabe der Gemeinschaft, eine harmonische Entwicklung des Wirtschaftslebens innerhalb der Gemeinschaft, eine beständige und ausgewogene Wirtschaftsausweitung und eine größere Stabilität zu fördern.

In der gegenwärtigen energiewirtschaftlichen Situation kann durch eine Verringerung der Wachstumsrate des Energieverbrauchs ein wirksamer Beitrag zur Verwirklichung dieser Ziele geleistet werden.

In seiner Entschließung vom 17. September 1974 betreffend eine neue energiepolitische Strategie für die Gemeinschaft (3) hat der Rat folgendes Ziel gebilligt : „Senkung der Wachstumsrate des innergemeinschaftlichen Verbrauchs durch Maßnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Energieeinsparung, ohne daß hierdurch die Ziele der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung beeinträchtigt werden."

Ein Mittel zur Erreichung dieses Zieles ist die Förderung von Vorhaben zur Demonstration neuer Techniken, die durch Steigerung des Ertrags der eingesetzten Energie unmittelbar Energieeinsparungen ermöglichen.

Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten haben Forschungs- und Entwicklungsprogramme im Bereich der Energieeinsparung aufgestellt. Ein gemeinschaftliches Programm zur Unterstützung von Demonstrationsvorhaben zur Energieeinsparung soll zu einer vollständigen Nutzung der Ergebnisse solcher Forschungs- und Entwicklungsanstrengungen beitragen.

Die Finanzierung derartiger Tätigkeiten obliegt in erster Linie der Industrie. Da diese Tätigkeiten — vor allem im Falle von Technologien, die bisher weder in großtechnischem Maßstab noch kommerziell genutzt wurden— mit hohen Risiken und beträchtlichen Investitionen verbunden sind, ist jedoch die Möglichkeit vorzusehen, daß die Gemeinschaft dazu eine Unterstützung gewährt, insbesondere soweit die Vorhaben der gesamten Gemeinschaft zugute kommen können.

Die von der Gemeinschaft vorgesehenen Vergünstigungen dürfen die Wettbewerbsbedingungen nicht in einer Weise beeinträchtigen, die mit den Grundsätzen der einschlägigen Vertragsbestimmungen unvereinbar ist.

Da eine Unterstützung auf das absolut unerläßliche Maß beschränkt werden muß, benötigt die Gemeinschaft alle Instrumente, mit deren Hilfe sie von Fall zu Fall beurteilen kann, welche Vorteile ihr die Durchführung derartiger Vorhaben bringen kann und ob sie mit den Zielen der gemeinschaftlichen Energiepolitik vereinbar sind.

Im Hinblick hierauf muß die Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Koordinierungsmöglichkeiten davon unterrichtet werden, welche Unterstützung derjenige, der das Vorhaben vorschlägt, im Rahmen gemeinschaftlicher, einzelstaatlicher oder sonstiger Maßnahmen erhalten oder erwarten kann.

Als Gegenleistung für die gewährten Vorteile müssen die Begünstigten daher Verpflichtungen gegenüber der Gemeinschaft eingehen.

Der Vertrag hat die zu diesem Zweck erforderlichen besonderen Handlungsbefugnisse nicht vorgesehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Gemeinschaft kann nach Maßgabe dieser Verordnung für die Durchführung von in Artikel 2 definierten gemeinschaftlichen Demonstrationsvorhaben, die zu einer wesentlichen Steigerung der Ausnutzung der verwendeten Energie führen, eine finanzielle Unterstützung gewähren.

Artikel 2

Ein gemeinschaftliches Demonstrationsvorhaben muß die Errichtung von Anlagen betreffen, bei denen in

(1) ABl. Nr. C 299 vom 12. 12. 1977, S. 50.
(2) ABl. Nr. C 287 vom 30. 11. 1977, S. 7.
(3) ABl. Nr. C 153 vom 9. 7. 1975, S. 1.

großtechnischem Maßstab neue Ausrüstungen, Verfahren oder Erzeugnisse eingesetzt werden, die bedeutende Energieeinsparungen ermöglichen. Bei diesem Vorhaben sind eine neue Technik, ein neues Verfahren oder Erzeugnis oder eine neue Anwendung bereits bekannter Techniken, Verfahren oder Erzeugnisse einzusetzen. Die Liste der möglichen Anwendungsbereiche ist in der Anlage enthalten.

Jedes gemeinschaftliche Demonstrationsvorhaben hat folgende Bedingungen zu erfüllen :

— es muß als Anreiz für andere Anlagen der gleichen Art in der Gemeinschaft geeignet sein und echte Aussichten für eine kommerzielle Nutzung haben ;

— aufgrund der Risiken oder des hohen Investitionsaufwands, die solche Tätigkeiten mit sich bringen, ist die Finanzierung der Demonstration von möglicherweise durchführbaren Vorhaben nicht in ausreichender Weise sichergestellt.

Artikel 3

Die Verantwortung für jedes Vorhaben muß bei einer natürlichen oder bei einer juristischen Person liegen, die nach den in den Mitgliedstaaten geltenden Rechtsvorschriften konstituiert wurde.

Verursacht die Errichtung einer juristischen Person mit Rechtsfähigkeit zur Durchführung eines Vorhabens zusätzliche Belastungen für die beteiligten Unternehmen, so darf dieses Vorhaben im Rahmen einer einfachen Zusammenarbeit natürlicher oder juristischer Personen durchgeführt werden. In diesem Fall übernehmen diese Personen allein- und gesamtschuldnerisch die Pflichten im Zusammenhang mit der gemeinschaftlichen Unterstützung.

Artikel 4

Die Gemeinschaft kann ein Vorhaben durch einen unter bestimmten Bedingungen rückzahlbaren Finanzbeitrag unterstützen, den sie im Rahmen der im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften dafür vorgesehenen Mittel unter Berücksichtigung aller Finanzbeihilfen, die für das Vorhaben von der Gemeinschaft aus einzelstaatlichen oder aus sonstigen Quellen gewährt worden sind oder erwartet werden, sowie unter Berücksichtigung des Risikoanteils, der unmittelbar von den für das Vorhaben Verantwortlichen übernommen werden sollte, leistet.

Diese Unterstützung darf im allgemeinen nicht mehr als 49 % und nicht weniger als 25 % der Gesamtkosten des Vorhabens ausmachen. Die Höhe der Unterstützung wird für jedes Vorhaben nach dem Verfahren des Artikels 5 einzeln festgelegt ; dabei werden alle sonstigen gewährten oder erwarteten Beihilfen entsprechend berücksichtigt.

Artikel 5

(1) Jedes Vorhaben, das nach einer im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlichten Ausschreibung von Personen oder Unternehmen der Gemeinschaft ausgeht, wird von der Kommission anhand folgender, von den Antragstellern mitzuteilender Angaben geprüft :

— eingehende Beschreibung des Vorhabens, einschließlich der Gestaltung seiner Verwaltung und der erreichbaren Energieeinsparung,

— Fristen für die Durchführung des Vorhabens,

— finanzielle Lage und technische Kapazitäten des oder der für das Vorhaben Verantwortlichen,

— Art und Umfang der mit dem Vorhaben verbundenen technischen und wirtschaftlichen Risiken,

— Kosten des Vorhabens, seine wirtschaftliche Lebensfähigkeit und Finanzierungsmodalitäten,

— Ausmaß, in dem die bisherige Erfahrung auf diesem Gebiet die allgemeine Einführung der Technik, des Verfahrens oder des Erzeugnisses in der Gemeinschaft fördern kann ; Tragweite einer allgemeinen Anwendung der Technik, des Verfahrens oder des Erzeugnisses und Vorteile, die sich daraus für die Wirtschaft insgesamt ergeben können,

— Angabe, ob das Vorhaben in einer früheren Phase der Forschung und Entwicklung von der Gemeinschaft oder den Mitgliedstaaten finanziell unterstützt worden ist,

— Angabe der sonstigen vorgesehenen oder erwarteten Maßnahmen der Mitgliedstaaten oder der Kommission zur finanziellen Unterstützung des Vorhabens,

— sonstige Faktoren, die die bei der Gemeinschaft beantragte Unterstützung rechtfertigen können,

— vorgesehene Art der Verbreitung der Demonstrationsergebnisse.

(2) Die Kommission beschließt nach Konsultation eines aus Vertretern der Mitgliedstaaten bestehenden Beratenden Ausschusses für die Verwaltung der Demonstrationsvorhaben, solche Vorhaben zu unterstützen bzw. die Unterstützung abzulehnen. Der Beschluß der Kommission wird dem Rat und den Mitgliedstaaten sofort mitgeteilt ; er wird nach Ablauf einer Frist von 20 Werktagen anwendbar, wenn binnen dieser Frist kein Mitgliedstaat den Rat befaßt hat. Auf Antrag eines Mitgliedstaats beschließt der Rat bei der ersten Serie von Vorhaben einstimmig und bei den darauffolgenden Vorhaben mit qualifizierter Mehrheit über den Beschluß der Kommission.

Artikel 6

Die von der Gemeinschaft gewährten Vergünstigungen dürfen die Wettbewerbsbedingungen nicht in einer Weise beeinträchtigen, die mit den Grundsätzen der einschlägigen Vertragsbestimmungen unvereinbar ist.

Artikel 7

(1) Die Kommission handelt die Verträge aus, die für die Durchführung der nach Artikel 5 genehmigten Vorhaben erforderlich sind, und schließt sie ab. Zu diesem Zweck arbeitet sie einen Standardvertrag aus, in dem die Rechte und Pflichten jeder Partei, insbesondere die Modalitäten einer etwaigen Rückzahlung der Unterstützungsbeträge, aufgeführt sind.

(2) Der bzw. die für die Durchführung eines von der Gemeinschaft unterstützten Vorhabens Verantwortliche(n) übermitteln der Kommission jährlich oder auf Verlangen einen Bericht über die Erfüllung der gegenüber der Kommission eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen und insbesondere über den Stand der mit dem Vorhaben verbundenen Arbeiten sowie die für seine Durchführung getätigten Ausgaben.

(3) Die Kommission hat jederzeit Zugang zu den das Vorhaben betreffenden Buchungsdokumenten. Sie kann an Ort und Stelle und anhand von Unterlagen Nachprüfungen vornehmen lassen, aufgrund deren sie die Ausführung des Vertrages und vor allem den Stand der Arbeiten und die Durchführung der gemeinschaftlichen Vorhaben verfolgen kann.

(4) Wenn die Höhe der finanziellen Unterstützung der Gemeinschaft und der Umfang des Vorhabens es rechtfertigen, kann die Kommission als Beobachter an den Sitzungen der Gremien für die Verwaltung der Vorhaben teilnehmen, sofern der Vertrag dies vorsieht.

Artikel 8

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat in regelmäßigen Zeitabständen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung; das Europäische Parlament und der Rat nehmen zu diesem Bericht Stellung.

Artikel 9

Diese Verordnung hat eine Geltungsdauer von 4 Jahren.

Der Rat beschließt auf Vorschlag der Kommission, ob sie verlängert oder geändert werden soll.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt in Kraft, sobald ein Beschluß der Kommission oder, bei Einspruch hiergegen, ein Beschluß des Rates über die erste Serie von Vorhaben nach Artikel 5 vorliegt und der Rat eine Verordnung genehmigt hat, in der der Höchstbetrag der gemäß der vorliegenden Verordnung zu gewährenden Beihilfe einstimmig festgesetzt wird.

Allerdings tritt Artikel 5 am Tag nach deren Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 12. Juni 1978.

Im Namen des Rates

Der Präsident

K. OLESEN

ANHANG

LISTE DER MÖGLICHEN ANWENDUNGSBEREICHE

In der nachstehenden Liste sind als Beispiel mögliche Bereiche für die Anwendung dieser Verordnung aufgeführt. Sie ist weder erschöpfend noch bringt sie irgendwelche Prioritäten zum Ausdruck.

1. Bauwesen

1.1. Neue Werkstoffe oder neue Anwendungen bekannter Werkstoffe für die Wärmeisolierung neuer oder bestehender Gebäude.

1.2. Methoden zur Lösung der Probleme im Zusammenhang mit einer hochentwickelten Wärmeisolierung — beispielsweise Be- und Entlüftung, Kondensation, Wärmeträgheit, Dampfbildung, Brandschutz- und Sicherheitsvorschriften usw.

1.3. Wirksamere Methoden für die Raumheizung und -klimatisierung und für die Warmwasserbereitung für sanitäre Zwecke, beispielsweise Einsatz von Wärmepumpen mit neuen technischen Merkmalen, die ihre Wettbewerbsfähigkeit und Zuverlässigkeit verbessern können, Einsatz von Solarkollektoren in kleinem Maßstab, Verbesserung bei herkömmlichen Systemen, die bedeutende Energieeinsparungen ermöglichen.

1.4. Methoden zur Verringerung des Aufwands für Be- und Entlüftung, beispielsweise in der Industrie oder in Krankenhäusern.

2. Lieferung und Einsatz von Prozeßwärme und Elektrizität in der Industrie

2.1. Wirksamere Methoden bei Produktion und Einsatz der Prozeßwärme und der Elektrizität in der Industrie — beispielsweise höhere Leistungen und größere Zuverlässigkeit der Anlagen.

2.2. Nutzung der Abwärme, entweder als Wärme oder für die kombinierte Erzeugung von Wärme und Elektrizität, in der gleichen Anlage oder an anderer Stelle — beispielsweise durch Verbesserungen an den Wärmetauschern, durch Einsatz von Hochleistungs- und/oder Hochtemperatur-Wärmepumpen, durch Anwendung neuer Methoden für die Wärmespeicherung.

2.3. Demonstration von neuen industriellen Verfahren mit gleichwertigen Funktionen, aber geringerem Energiebedarf.

2.4. Methoden für die Verwendung von Abfällen oder Brennstoffen mit geringem Heizwert für die Lieferung von Wärme und/oder Elektrizität an die Industrie.

3. Energiewirtschaft

3.1. Wirksamere Methoden für die kombinierte Erzeugung von Wärme und Elektrizität für die Allgemeinheit — beispielsweise höhere Leistungen und größere Zuverlässigkeit der Anlagen, Demonstration von Großspeicheranlagen, Demonstration von Wärmefernverteilungsnetzen.

3.2. Methoden für die Nutzung von Abfällen, Abwärme oder Brennstoffen mit geringem Heizwert für die Allgemeinheit — beispielsweise Nutzung der Abwärme großer Industriekomplexe oder konventioneller Kraftwerke, Verwendung kommunaler oder landwirtschaftlicher Abfälle als Brennstoffe, Demonstration von Großwärmepumpen (in der Größenordnung von 5 MW oder höher).

4. Verkehrswesen

4.1. Methoden zur Verbesserung des Energieertrags der Motoren und Kraftfahrzeuge ohne Verringerung der Leistung.

4.2. Methoden, um die öffentlichen Verkehrsmittel attraktiver zu gestalten — beispielsweise Systeme für die Kontrolle und Information der Benutzer usw.